

Landtag**Drucksache 21/1968****21. Wahlperiode**

8. September 2026

Große Anfrage der Fraktion der CDU**Sicherheits- und Qualitätsstandards beim Personaleinsatz in der JVA
Bremen – Senkt der Senat Bovenschulte die Anforderungen an Beschäftigte
im Justizvollzug?**

Der Justizvollzug gehört zu den besonders sicherheitssensiblen Bereichen staatlichen Handelns. Die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit innerhalb der Anstalt und müssen für den unmittelbaren Umgang mit Gefangenen entsprechend vorbereitet sein. Dabei kommt es nicht nur auf die persönliche Eignung an, sondern auch auf eine fundierte Ausbildung für die besonderen Anforderungen des Vollzugs.

Die jüngsten Vorgänge in der Justizvollzugsanstalt Bremen unterstreichen, wie wichtig hohe Anforderungen an das dort eingesetzte Personal sind. Am 20. August 2026 wurden im Zuge umfangreicher Ermittlungsmaßnahmen unter anderem Hafträume in der JVA Bremen sowie mehrere Wohnungen durchsucht. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 23 Beschuldigte, darunter sechs Beschäftigte der Justizvollzugsanstalt. Im Raum stehen unter anderem der Verdacht der Bestechung beziehungsweise Bestechlichkeit sowie Drogendelikte. Den beschuldigten Beschäftigten wird vorgeworfen, verbotene Gegenstände oder Betäubungsmittel in die Anstalt eingebracht zu haben. Die strafrechtlichen Ermittlungen dauern an; für die Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.

Unabhängig vom Ausgang dieser Ermittlungen muss sich der Senat mit der Frage befassen, ob die bestehenden Vorkehrungen zum Schutz der JVA ausreichend sind. Dies betrifft insbesondere den Zugang zum Justizvollzugsdienst und die Vorbereitung der Beschäftigten auf ihre Tätigkeit. Der Senat hat nach den jüngsten Vorfällen angekündigt, die Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der JVA zu verstärken.

Gleichzeitig sucht die Justizvollzugsanstalt Bremen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Angestellte im Justizvollzugsdienst“. Nach der entsprechenden Stellenausschreibung sollen diese unmittelbar in den Vollzugsabteilungen eingesetzt werden. Zu ihren Aufgaben gehören etwa Kontrollgänge und Lebendkontrollen. Sie sollen zudem Gefangene innerhalb der Anstalt begleiten und weitere sicherheitsrelevante Aufgaben übernehmen.

Als formale Zugangsvoraussetzung genügt nach der Ausschreibung neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung alternativ ein Realschulabschluss beziehungsweise ein

anerkannter gleichwertiger ausländischer Abschluss. Eine abgeschlossene Ausbildung für den Justizvollzugsdienst ist dagegen keine Voraussetzung. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass eine spätere Ausbildung zur Justizvollzugsbeamtin beziehungsweise zum Justizvollzugsbeamten möglich ist.

Für die reguläre Laufbahn im Justizvollzugsdienst durchlaufen Anwärterinnen und Anwärter hingegen einen zweijährigen Vorbereitungsdienst, der mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen wird. Diese Ausbildung soll sie gerade auf die besonderen Anforderungen des Dienstes in einer Justizvollzugsanstalt vorbereiten.

In Anbetracht dessen muss der Senat erklären, weshalb Beschäftigte ohne diese Ausbildung für unmittelbare Aufgaben im Justizvollzug eingesetzt werden sollen und wie er sicherstellt, dass dadurch keine Abstriche bei der Sicherheit gemacht werden. Gerade angesichts der jüngsten Vorgänge in der JVA Bremen wäre es das falsche Signal, Anforderungen an das Personal faktisch abzusenken, um bestehende Personalprobleme aufzufangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Seit wann werden in der JVA Bremen Angestellte im Justizvollzugsdienst eingesetzt, die keine abgeschlossene Laufbahnausbildung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst absolviert haben?
 - a) Wie viele solcher Beschäftigten sind derzeit an den Standorten Bremen und Bremerhaven jeweils tätig?
 - b) Wie hat sich diese Zahl seit 2020 entwickelt?
 - c) Wie viele solcher Stellen sollen geschaffen bzw. besetzt werden?
2. Aus welchen fachlichen und personalwirtschaftlichen Gründen hat sich der Senat für den Einsatz von Angestellten ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung im unmittelbaren Justizvollzugsdienst entschieden und welche Rolle spielen hierbei insbesondere bestehende Personalengpässe, unbesetzte Stellen und Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Nachwuchskräften?
3. Welche Aufgaben und Befugnisse dürfen Angestellte im Justizvollzugsdienst im Vergleich zu vollständig ausgebildeten Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten jeweils selbstständig wahrnehmen, und welche sicherheitsrelevanten oder hoheitlichen Tätigkeiten sind ihnen ausdrücklich nicht gestattet?
4. Welche Ausbildung, Einweisung oder sonstige Qualifizierung müssen Angestellte im Justizvollzugsdienst vor ihrem erstmaligen selbstständigen Einsatz absolvieren?
 - a) Wie lange dauert diese Maßnahme ggf.?
 - b) Welche theoretischen und praktischen Inhalte umfasst sie?
 - c) Mit welcher Prüfung oder sonstigen Feststellung der Befähigung wird sie abgeschlossen?

5. Wie unterscheidet sich diese Qualifizierung nach Dauer und Inhalt von der zweijährigen Laufbahnausbildung für Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte, insbesondere hinsichtlich Vollzugsrecht, Eingriffs- und Zwangsbefugnissen, Eigensicherung, Selbstverteidigung, Deeskalation, Psychologie, Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, Suchtproblematiken sowie Korruptions- und Manipulationsprävention?
6. Wie begründet der Senat, dass Beschäftigte ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung Tätigkeiten wie Lebendkontrollen, Kontrollgänge, Personen- und Fahrzeugkontrollen, die Bedienung von Sicherheitstechnik, die Überwachung der Freistunde sowie die Zuführung und Rückführung von Gefangenen übernehmen können, obwohl es sich hierbei um unmittelbar sicherheitsrelevante Tätigkeiten innerhalb einer Justizvollzugsanstalt handelt?
7. Welche Anforderungen werden bei der Einstellung dieser Beschäftigten an deren persönliche und charakterliche Eignung sowie Zuverlässigkeit gestellt?
- a) Wie erfolgt die in der Stellenausschreibung angekündigte erweiterte Sicherheitsüberprüfung konkret?
- b) Inwieweit unterscheidet sich die Überprüfung von den Anforderungen, die für die Einstellung in die Laufbahn des Justizvollzugsdienstes gelten?
8. In welchem Umfang werden Angestellte im Justizvollzugsdienst im täglichen Dienst durch ausgebildete Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte angeleitet, beaufsichtigt oder begleitet?
- a) Welches Verhältnis zwischen ausgebildeten Vollzugsbeamtinnen und -beamten und sonstigen Angestellten hält der Senat innerhalb einer Vollzugsabteilung beziehungsweise einer Dienstschicht für erforderlich?
- b) Inwieweit gibt es hierfür verbindliche Mindeststandards und wie sehen diese ggf. aus?
9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat bislang über den Einsatz von Angestellten ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung vor, insbesondere hinsichtlich Fehlern oder Beanstandungen bei der Dienstausbildung, Sicherheitsvorfällen, Disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Maßnahmen, vorzeitigen Beendigungen des Beschäftigungsverhältnisses sowie Übergängen in die reguläre Ausbildung zum Justizvollzugsbeamten, und wie bewertet der Senat die bisherigen Erfahrungen mit diesem Beschäftigungsmodell?
10. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den jüngsten Ermittlungen gegen Beschäftigte der JVA Bremen für die Personalauswahl, Sicherheitsüberprüfung, Qualifizierung, Dienstaufsicht und Korruptionsprävention und hält er vor diesem Hintergrund weiterhin daran fest, Beschäftigte ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung für unmittelbare Sicherheits- und Kontrollaufgaben im Justizvollzug einzusetzen beziehungsweise deren Einsatz auszuweiten?

Beschlussempfehlung:

Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Anlage(n):

- keine